



SATZUNG

Stand 20.09.2021

SV Germering e.V.
Max-Reger-Straße 11
82110 Germering
www.sv-germering.de

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "SV Germering e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 82110 Germering und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer VR-40108 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Breiten-, Gesundheits- und Behindertensports und die gezielte Unterstützung des Leistungssports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung verschiedener Sportarten.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Auf jährlichen Beschluss des Vereinsausschusses kann an Präsidiumsmitglieder die Ehrenamtspauschale gem. den Vorgaben des § 3 Abs. 26 a EStG ausbezahlt werden, sofern die Haushaltslage das zulässt.
- (3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- bzw. Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

- (4) Dienstverträge mit gewählten Vereinsfunktionären müssen so gestaltet werden, dass diese – vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung - mit dem Ende der Amtszeit zeitgleich enden, sofern nicht eine Wiederwahl erfolgt. Auf rechtzeitigen Beschluss des Vereinsausschusses können die Dienstverträge aber auch über die Amtszeit hinaus weitergeführt werden.
- (5) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (6) Das Präsidium ist ermächtigt, sporadische Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (7) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vereinsausschuss ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (8) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (9) Der Anspruch auf Aufwendersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüfbar sein müssen, nachgewiesen werden.
- (10) Vom Vereinsausschuss kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (11) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden und wird für mindestens ein Jahr verbindlich abgeschlossen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss.
- (4) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam. Das passive Wahlrecht umfasst das Kandidieren und das Gewählt werden.
- (5) Aktiv stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (6) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Präsidium gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum 30.06. und 31.12. unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
 - wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Delegiertenversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Delegiertenversammlung endgültig.

Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Delegiertenversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Delegiertenversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.
- (5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
 - a) Verweis
 - b) Ordnungsgeld, das der Vereinsausschuss in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei € 1.000,00
 - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört
 - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen/benutzten Sportanlagen und Gebäude.

- (7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Gleiches gilt für beschlossene Umlagen.
- (2) Die Geldbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Delegiertenversammlung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet das Präsidium. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- (3) Abteilungsbeiträge (Geldbeiträge) und deren Fälligkeit können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung durch das Präsidium. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die das Präsidium durch Beschluss festsetzt.
- (6) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag monatsmäßig berechnet.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- das Präsidium
- der Vereinsausschuss
- die Delegiertenversammlung

§ 9 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Vizepräsident Finanzen
 - und maximal 6 Beisitzern (Koordinatoren/Beauftragte für Fachbereiche), die anlassgerecht mit dem Präsidium gewählt oder durch den Vereinsausschuss benannt werden.

Der gewählte Gesamtjugendleiter ist auch Bestandteil des Präsidiums

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein oder durch die Vizepräsidenten jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Die Beisitzer und der Gesamtjugendleiter haben keine Vertretungsbefugnis.“

- (3) Das Präsidium wird durch den Beschluss der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Präsidiums im Amt. Präsidiumsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Präsidiumsmitglied mit einfacher Mehrheit hinzu zu wählen.
- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Verschiedene Präsidiumsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Präsidiumsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Delegiertenversammlung. Insbesondere können Präsident und die Vizepräsidenten kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan (=Vereinsausschuss → das bedeutet er darf weder Abteilungsleiter sein oder in anderer Funktion als Stellvertreter seinen Abteilungsleiter die Aufsichtsfunktion wahrnehmen, andere Ämter sind davon unberührt) des Vereins wahrnehmen. Den Beisitzern ist kein weiteres Amt verwehrt.
- (6) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass
- der Präsident bis 6.000,00 €
 - das Präsidium bis 15.000,00 €
- zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert berechtigt ist. Darüber hinaus bedarf es der Genehmigung des Vereinsausschusses.
- Gegenüber Kreditinstituten ist der Präsident unbegrenzt Verfügungsberechtigt im Rahmen des Kontoguthabens.
- Den Verfügungsrahmen, den das Präsidium der Abteilungsleitung einräumt, ist in §4 Abs. 7 der Ordnung zur Abteilungsversammlung geregelt
- (7) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.
- (8) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- (9) Bei Abstimmungen und Beschlüssen haben der Präsident und die Vizepräsidenten je 2 Stimmen, die Beisitzer und der Gesamtjugendleiter jeweils 1 Stimme. Bei Beschlüssen des Präsidiums mit Stimmgleichheit, zählt die Stimme des Präsidenten um 1 Stimme mehr.
- (10) Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der Finanzordnung des Vereins geregelt.
- (11) Präsidiumsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 10 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
- den Mitgliedern des Präsidiums
 - den Abteilungsleitern
 - den Gesamtjugendleiter
 - im Verhinderungsfall eines Abteilungsleiters dessen Stellvertreter
- Die Delegiertenversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

- (2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens 3-mal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf, wenn die einfache Mehrheit des Ausschusses dies wünscht oder wenn ein Drittel der Delegierten dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Präsidiumsmitglied einberufen und geleitet.
- (3) Der Vereinsausschuss berät das Präsidium und ist für folgende Angelegenheiten zuständig
- Beschlussfassung über die Rücklagenbildung
 - Beschlussfassung über die Etatplanung
 - Beschlussfassung über Vereinsordnungen
 - Beschlussfassung über die Gründung und
 - Auflösung von Abteilungen
 - Beschlussfassung über die Ernennung von
 - Ehrenmitgliedern/ Ehrenabteilungsleitern / Ehrenpräsidenten
- Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Delegiertenversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen. Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- (4) Den Revisoren sowie den Mitarbeitern der Geschäftsstelle ist die Teilnahme an der Ausschusssitzung zu ermöglichen.
- (5) Kein Stimmrecht haben die Revisoren, die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie die Beisitzer.
- (6) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Ausschusssitzung Gäste oder Berater geladen werden, diese dürfen aber nur bei dem entsprechenden Tagesordnungspunkt anwesend sein und haben kein Stimmrecht.

§ 11 Delegiertenversammlung

- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss stattfinden, wenn dies vom Vereinsausschuss oder von einem Fünftel der Delegierten schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidium beantragt wird.
- (3) Die Einberufung zu allen Delegiertenversammlungen erfolgt drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Präsidenten. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
- Die Tagesordnung wird in der Ordnung zur Delegiertenversammlung geregelt.
- Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
- Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Delegiertenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Den Ablauf der Delegiertenversammlung ist in der „Ordnung zur Delegiertenversammlung“ geregelt.
- (5) Das Präsidium entscheidet bei der Delegiertenversammlung per Beschluss vor der Einladung darüber, ob diese als Präsenzversammlung, als teil-virtuelle oder virtuelle Versammlung auf dem Wege der elektronischen Kommunikation stattfindet.

Bei Präsidiumssitzungen und Vereinsausschusssitzungen entscheidet darüber der Präsident.

Bei teil-virtuellen Versammlungen können einzelne Teilnehmende per Telefon- oder Videokonferenz eingebunden werden. Bei virtuellen Versammlungen sind alle Teilnehmenden per Telefon- oder Videokonferenz eingebunden.

Bei der Einladung zu teil-virtuellen und virtuellen Versammlungen ist vom Präsidium zu regeln, wie der personalisierte, digitale Zugang erfolgt.

Teilnehmende müssen sich mit ihrem Namen anmelden.“

- (6) Die Delegiertenversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Beschlüsse zur Vereinsverschmelzung, sei es zur Aufnahme eines anderen Vereins oder Verschmelzung auf einen anderen Verein, bedürfen der Zustimmung einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Delegierten.“
- (8) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (9) Die Delegiertenversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Präsidiums
 - Wahl und Abberufung der Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung
 - Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (10) Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Revision (Kassenprüfung)

- (1) Die von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten Revisoren überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Revisoren sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Delegiertenversammlung zu berichten.
- (2) Sonderprüfungen sind möglich.
- (3) Art und Umfang der Revision sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 13 Abteilungen

- (1)** Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Präsidium mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2)** Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von 3 Jahren.

Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss.

Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.
- (3)** Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 14 Vereinsjugend

- (1)** Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.
- (2)** Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 15 Haftung

- (1)** Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2)** Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz

- (1)** Den Datenschutz regelt die Datenschutzordnung. Diese wird durch den Vereinsausschuss beschlossen.
- (2)** Das Präsidium ernennt eine qualifizierte Person als Datenschutzbeauftragten. Dieser muss Vereinsmitglied sein, muss aber kein Präsidiumsmitglied sein.
- (3)** Die Datenschutzordnung ist in der Geschäftsstelle und auf der Homepage des Vereins unter www.sv-germering.de einsehbar."

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1)** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Delegierten die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- (2)** Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an die Stadt Germering.

§ 18 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen, Männern und dem diversen Geschlecht besetzt werden.

§ 19 Inkrafttreten

- (1)** Die Satzung wurde erstmalig mit der Gründerversammlung am 12.01.1968 beschlossen und im Vereinsregister eingetragen.
- (2)** Die Satzung wurde in der Delegiertenversammlung zuletzt am 20.09.2021 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- (3)** Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.